



c/o Volker Ziesling
volker.ziesling@t-online.de
Im Erlich 88
67346 Speyer

Bürgerinitiative Waldwende Jetzt!

**BundesBürgerInitiative
WaldSchutz**

**Greenpeace Mannheim-
Heidelberg**

**Wählergemeinschaft Darmstadt
(WGD)**

Naturschutz Initiative e.V.

Greenpeace Darmstadt

**Bürgerinitiative pro-Walderhalt
Darmstadt-Dieburg**

Westwaldallianz Darmstadt

20.12.2020

An:

- I. **Hessische Staatskanzlei, Ministerpräsident Volker Bouffier**
- II. **Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Ministerin Priska Hinz**
- III. **Regionalbeauftragter für den Ländlichen Raum, Regierungsbezirk Gießen, Thomas Zebunke**
- IV. **Regionalbeauftragte für den Ländlichen Raum, Regierungsbezirk Darmstadt, Annelie Emminger**
- V. **Regionalbeauftragter für den Ländlichen Raum, Regierungsbezirk Kassel, Rainer Schauermann**
- VI. **Fraktionsvorsitzender Bündnis90/Die Grünen, Mathias Wagner**
- VII. **Fraktionsvorsitzende CDU, Ines Claus**
- VIII. **Fraktionsvorsitzende SPD, Nancy Faeser**
- IX. **Fraktionsvorsitzender FDP, Rene Rock**
- X. **Fraktionsvorsitzende Die Linken, Janine Wissler**
- XI. **Umweltpolitische Sprecherin Bündnis90/Die Grünen, Martina Feldmayer**
- XII. **Umweltpolitischer Sprecher SPD, Gernot Grumbach**
- XIII. **Umweltpolitischer Sprecher CDU, Dirk Landau**
- XIV. **Umweltpolitische Sprecherin FDP, Wiebke Knell**
- XV. **Umweltpolitischer Sprecher Die Linken, Torsten Felstehausen**
- XVI. **Gemeinde- und Städtebund Hessen, Geschäftsführer, Herr Semler**
- XVII. **Abgeordnete des Landtags Rheinland-Pfalz**
- XVIII. **Presse (laut eigenem Verteiler)**

Waldwende in Hessen vor dem Hintergrund des Klimawandels und dem Verlust der Biodiversität

Sehr geehrte Damen und Herren,

noch nie in der Geschichte ging es unseren Waldökosystemen so schlecht wie am Ende des Jahres 2020. Die Massenvermehrung der Fichtenborkenkäfer und die sichtbar werdenden Kahlfächen in den Wäldern sind nur ein äußeres Zeichen für die Anfälligkeit unserer Waldökosysteme gegen die Folgen des Klimawandels, eines gescheiterten Grundwassermanagement und einer verfehlten forstlichen Nutzung der Wälder. Die Wälder in Hessen haben einen Kipppunkt erreicht, der mit hoher Wahrscheinlichkeit eine existenzielle Gefahr für deren Fortbestand und unseren Lebensraum darstellt.

Die Bürgerinitiative Waldwende Jetzt!, die Bundesbürgerinitiative WaldSchutz, die Naturschutzinitiative e.V., die Bürgerinitiative Westwaldallianz Darmstadt, die Bürgerinitiative pro-Walderhalt Darmstadt-Dieburg, die WGD Darmstadt, Greenpeace Darmstadt und Greenpeace Mannheim-Heidelberg haben sich mit vielen anderen lokalen Initiativen vernetzt, um auf ein verfehltes Krisenmanagement im Wald aufmerksam zu machen und den notwendigen Strategiewechsel zu unterstützen. Aus unserer Sicht benötigen wir einen Paradigmenwechsel bei der Behandlung unserer Wälder, der dem Primat folgt, unsere Waldökosysteme überhaupt als Vegetationsform zu erhalten. Die Produktion von Rohholz darf nicht länger die Behandlung des Waldes dominieren. Das Modell einer „multifunktionalen Forstwirtschaft“, die von einem Harmoniemodell zwischen den unterschiedlichen Anforderungen an den Wald ausgeht, ist vollständig gescheitert. Lokaler Klimaschutz, Erhalt der Biodiversität, Kohlenstoffbindung, Schutz der Waldböden, die Erhaltung des Waldes als Erholungsraum für den Menschen und der Schutz des Wassers sind die neuen Herausforderungen bei der Behandlung unserer Wälder. Die Verletzlichkeit der Waldökosysteme belegt, dass die bisherige Klimapolitik, aber auch die forstliche Nutzung einer völlig neuen Ausrichtung bedarf.

Dieser Paradigmenwechsel setzt folgende Sofortmaßnahmen voraus:

1. Änderung des Hessischen Waldgesetzes

Der Gesetzeszweck (§1 HWaldG) des Hessischen Waldgesetzes postuliert noch immer den Vorrang der Nutzfunktion als Lebens- und Wirtschaftsraum des Menschen. Die Bedeutung für die Erhaltung des Naturhaushaltes sind laut Gesetzeszweck lediglich eine Rahmenbedingung. Wege aus den vielfach entstehenden Zielkonflikten werden nicht aufgezeigt. Die „ordnungsgemäße Nutzung“ des Waldes ist durch den jeweiligen Wirtschaftler beliebig auszulegen. Die häufig zitierte „gute fachliche Praxis“ wird bislang nirgendwo definiert und ist weitgehend interpretationsfähig.

Die Begriffe müssten in einer Novellierung des Waldgesetzes dringend konkretisiert werden. Die bestehende Diktion des Gesetzes muss vor dem Hintergrund der existenziellen Krise des Waldes völlig neu ausgerichtet werden. Dieser Strategiewechsel erfordert auch eine Änderung des § 1 Abs. 2, der vom Waldbesitzer einfordert „nachwachsende Rohstoffe zu produzieren und nachhaltig zu nutzen, insbesondere Holz für die stoffliche, chemische, energetische und thermische Verwendung (Nutzfunktion)“. Die chemische, energetische und thermische Nutzung des Rohstoffes Holz ist mit zahlreichen negativen externen Effekten verbunden und muss daher abgelehnt werden.

Die Begriffe der „Nachhaltigkeit“ und der „ordnungsgemäßen Forstwirtschaft“ in § 5 Abs. 2 HWaldG sind zu einer Worthülse verkommen, der dem Waldeigentümer alle Freiheiten lässt, auch gegen die Grundsätze naturverträglicher Waldbehandlung zu verstoßen. Beispielhaft seien Kahlschläge bis 1,0 Hektar, die Einbringung von Pflanzennährstoffen oder der Einsatz sogenannter Pflanzenschutzmittel genannt. In den Vordergrund einer Novellierung des Hessischen Waldgesetzes muss die Resilienz der Waldökosysteme, die Nährstoffnachhaltigkeit, der Schutz der Waldböden, der Schutz des Waldinnenklimas und der Erhalt der Biodiversität treten. Wir erwarten eine völlig neue Ausrichtung der Waldbehandlung und eine Abkehr vom Primat der forstwirtschaftlichen Nutzung und eine umgehende Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen.

2. Änderung der Förderrichtlinien

Nach dem Bundeswaldgesetz soll die Forstwirtschaft insbesondere mit Blick auf den wirtschaftlichen Nutzen (Nutzfunktion) des Waldes und seine Bedeutung für die Umwelt nachhaltig gefördert werden. Bereits dieser Ansatz wird den neuen Herausforderungen in keiner Weise gerecht. Wir fordern das Land auf, eine Gesetzesinitiative zur Novellierung des Bundeswaldgesetzes zu initiieren. Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 31. Mai 1990 dient „die Bewirtschaftung des Körperschafts- und Staatswaldes der Umwelt- und Erholungsfunktion, nicht der Sicherung von Absatz und Verwertung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse.“ Diesem Urteil sind auch die Förderrichtlinien des Landes anzupassen. Die bisherige Förderung der Waldbesitzenden unterliegt dem Primat der Förderung der Wirtschaftsfunktion der Wälder. Nach § 2 Bundesnaturschutzgesetz sollen bei Bewirtschaftung von Flächen, die sich im Besitz der öffentlichen Hand befinden, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden. Diese Vorbildwirkung des öffentlichen Waldes müsste verbindlich verankert werden und auch in den Förderrichtlinien des Landes berücksichtigt werden.

Die Richtlinien für die forstliche Förderung in Hessen unterstützen bisher umweltschädliche Methoden der Bewältigung der Kalamität, insbesondere die Aufarbeitung von Schadholz. Solche Pauschalen führen dazu, dass Böden befahren, Totholz aus den Wäldern entnommen und Nährstoffe aus dem System entzogen werden.

Die Förderung einer Räumung der Schadflächen muss ebenso wie der Anbau exotischer Baumarten eingestellt werden. Die Förderungen für den Waldumbau in Hessen lassen Anteile von bis zu 50% nicht standortheimischer Baumarten zu.

In diesem Punkt liegt Hessen im Vergleich zu den süddeutschen Bundesländern deutlich hinter den ökologischen Standards bei der Förderung im Rahmen der Waldumbaumaßnahmen. Den Neubau und Ausbau forstlicher Wege zur Erschließung des Wirtschaftswaldes halten wir für nicht zielführend. Die zu starke Verbreiterung von Waldwegen und zu viele Rückegassen in engem Abstand halten wir für schädlich. Denn sie tragen massiv zum Aufheizen, Bodenaustrocknung und zur Schädigung des Waldinnenklimas bei, schädigen zu viele Randbäume. Auch die erfolgte FSC Zertifizierung des Hessen-Forst Staatswaldes sorgt nicht für naturverträgliche Rückegassenabstände. Der FSC Standard mit darin vorgeschriebener maximaler 13,5% Befahrungsfäche ist nicht nachprüfbar. Er bezieht sich stets auf den gesamten Forstbetrieb und kann lokal in einer Waldabteilung deutlich überschritten werden.

Insgesamt begünstigen die Richtlinien für die forstliche Förderung in Hessen eine Intensivierung der Forstwirtschaft. Wir schlagen vor dem Hintergrund der schweren Schäden im Wald dringend eine Novellierung der Förderstandards vor, die eine naturnahe Entwicklung der Waldflächen ermöglichen.

Eine Flächenprämie, wie sie das Bundeslandwirtschaftsministerium (BMEL) praktiziert, halten wir dagegen für kontraproduktiv. Eine Flächenprämie muss an bestimmte Kriterien gekoppelt sein, die zur Erfüllung von Umwelt- und Naturschutzziele führen. Es fehlt ein Kriterienkatalog, der als Qualitätsnorm für die Förderung oder deren Ausschluss dienen könnte. Eine solche Qualitätsnorm muss dringend geschaffen und als Grundlage der Fördermaßnahmen in Kraft gesetzt werden.

An die Stelle einer Maßnahmenförderung sollte der Ausbau des Waldklimafonds treten. Die Sicherung des Kohlenstoffspeichers des Waldes geschieht am Besten durch Unterlassung. Flächen, die eine Wiederbewaldung mit Baum- und Straucharten der potentiellen natürlichen Vegetation erwarten lassen, sollten durch Bereitstellung von Flächenprämien für den Waldbesitzer als Prozessschutzflächen attraktiv gemacht werden. In solchen Flächenstilllegungen sollte allenfalls eine Projektförderung im Rahmen eines Neophytenmanagement möglich sein. Die bisherigen rechtlichen Rahmenbedingungen genügen den Anforderungen zur Entwicklung naturnaher Waldökosysteme in keiner Weise. Sie wirken sich kontraproduktiv im Hinblick auf die Resilienz der Waldökosysteme, auf den Schutz der Biodiversität und den Schutz der Lebensgrundlagen aus und bedürfen einer sofortigen Revision.

3. Umsetzung der Biodiversitätsstrategie

Im Jahr 2007 wurde von der Bundesregierung die „Nationale Biodiversitätsstrategie“ beschlossen. Danach sollen 5 % der Wälder in Deutschland bzw. 10 % der öffentlichen Wälder aus der forstlichen Nutzung genommen werden und sich zu Urwäldern von morgen entwickeln dürfen. Das 5 % bzw. 10 % – Ziel sollte bis 2020 erreicht sein. Am Ende des Jahres 2020 hat das Land Hessen dieses Biodiversitätsziel deutlich verfehlt. Bis zum jetzigen Zeitpunkt, somit zum Ende des Verpflichtungszeitraumes, wurden lediglich etwas mehr als 3,8 % des Gesamtwaldes stillgelegt. Das Artensterben geht auch in unserem Bundesland weiter, die Artenbestände wurden seitdem weiter destabilisiert. Das Ziel ist innerhalb des Verpflichtungszeitraums nicht mehr erreichbar.

Wir fordern daher die Stilllegungsflächen im Wald bis Ende des Jahres 2021 auf 5 % der Waldfläche anzuheben. Dies sollte auf hierfür geeigneten, naturnahen Waldflächen mit noch altem Laubwaldbestand, zum Erhalt der Biodiversität erfolgen. Da es unwahrscheinlich ist, dass die Privatwaldbesitzer im Land diese Fläche anbieten werden und die Kommunen sich weiter verweigern, bleibt als einzige Option vom Land Hessen bereitgestellte Flächen stillzulegen. Das hohe Bewaldungsprozent und der sehr hohe Staatswaldanteil in Hessen sollten eine rasche Umsetzung der Stilllegungsflächen ohne bürokratische Hürden leicht möglich machen. Wir hoffen, dass der gesetzliche Rahmen für eine fristgerechte Stilllegung der Waldfläche unmittelbar veranlasst wird.

4. FFH- Richtlinien

Nach der europäischen FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie legen die Mitgliedstaaten die Erhaltungsmaßnahmen fest, die notwendig sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und/oder Arten in den Natura 2000-Gebieten zu gewährleisten. Rechtsverbindlich ist das gesetzliche Verschlechterungsverbot, das unabhängig vom Managementplan greift. Alle Maßnahmen, die zu einer erheblichen Verschlechterung der für das Gebiet maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten führen können, sind demnach verboten. In Hessen gibt es bisher 583 FFH- Gebiete und 60 Vogelschutzgebiete.

Große Teile davon betreffen die Waldfläche. Die EU-Richtlinien schreiben vor, dass Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen in einen günstigen Erhaltungszustand versetzt werden müssen.

Von diesen Vorgaben ist Hessen weit entfernt. FFH Waldflächen werden nach den gleichen Standards bewirtschaftet wie andere Wirtschaftswälder auch. Es fehlt ein externes Monitoring zur Kontrolle der Konformität mit FFH Managementplänen. Viele Arten befinden sich noch immer in „ungünstig-schlechtem“, bzw. in „ungünstig-kritischem“ Erhaltungszustand. Für diesen ungünstigen Zustand der Gebiete ist in Waldbereichen in aller Regel eine unangemessene Forstwirtschaft verantwortlich. Managementpläne für FFH-Gebiete sind ein wichtiges Instrument zur Ableitung der notwendigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen und entscheidendes Steuerungsinstrument für das Gebietsmanagement.

Sie dienen auch der Konkretisierung der in Schutzgebietsverordnungen oder Erhaltungsziel-Verordnungen festgelegten allgemeinen Erhaltungs- und Entwicklungsziele. Sie sollten vor allem von externen, qualifizierten, naturschutzfachlichen Gutachtern erstellt werden, nicht wie in Hessen regelmäßig praktiziert, dass diese Managementpläne von HessenForst selbst erstellt werden. Viele hessische FFH Managementpläne haben auch noch nach vielen Jahren ihrer Erstellung den Status "Entwurf" und werden durch die Forstbetriebe als unverbindlich betrachtet. Wir erwarten einen endgültigen Abschluss der FFH- Managementplanung bis spätestens Ende des Jahres 2022. Gleichzeitig muss vor jedem forstlichen Eingriff in Natura 2000- Gebieten, bzw. in Lebensraumtypen außerhalb Natura 2000 sofern diese in Zusammenhang mit einem Natura 2000- Gebiet stehen, eine Prüfung der Umweltverträglichkeit erfolgen. Dies gilt in gleichem Maße für die Erstellung von übergeordneten Planungen, so bei der Erstellung der Forsteinrichtungswerke. Forstliche Maßnahmen, die geeignet sind, Lebensräume und Arten zu schädigen, müssen zukünftig unterbunden werden.

5. Strategiewechsel von HessenForst

Das Land Hessen besitzt mit 342.000 Hektar einen der größten Staatsforstbetriebe innerhalb der Bundesrepublik. HessenForst definiert sich als Wirtschaftsbetrieb, in dem die Wettbewerbsfähigkeit als vorrangiges Ziel genannt wird. Diese Wettbewerbsfähigkeit führt zu Problemen in der Behandlung des Waldes und unauflösbaren Konflikten im Umgang mit den natürlichen Ressourcen und der Bevölkerung. Die Gleichrangigkeit der Zielsetzungen im Bereich Rohstoffproduktion, Schutz der Biodiversität und Erholungsnutzung wird letztendlich durch Budgetzwänge überlagert. Sie ermöglicht der Betriebsleitung die freie Entscheidung zwischen sich diametral entgegengesetzten Zielsetzungen zu entscheiden. Im Zweifelsfall werden ökonomische Interessen verfolgt, die Infrastrukturleistungen des Waldes bleiben auf der Strecke. Wir beklagen außerdem die Zerstörung der Waldböden durch eine intensive Befahrung mit Großmaschinen und den Totalentzug der Biomasse auf den Kalamitätsflächen. Wir sind der Auffassung, dass der Wald in Hessen dringend eine Ruhephase benötigt, um ein funktionierendes Waldinnenklima wiederherstellen zu können. Ökonomische Ziele des Landesbetriebes verhindern ein solches Moratorium des Holzeinschlages.

Nach Erfahrung der Umweltverbände und Waldinitiativen gibt es in kaum einem anderen Bundesland eine derart geringe Bereitschaft der lokalen Forstbehörden zum Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern. Auch der Staatswald von Hessen ist Fiskalvermögen, das den Bürgerinnen und Bürgern des Landes gehört. Diese sollten auch in regionalen Fragestellungen zur Behandlung des Waldes mitentscheiden können. Diese Bereitschaft der Partizipation ist in Hessen in deutlich geringerem Maße ausgeprägt und möglicherweise auf das Selbstverständnis von HessenForst zurückzuführen. Beklagt wird immer wieder der Umgang mit alten Buchenwäldern, der aus Sicht zahlreicher Forstexperten, gerade in unserem Bundesland nicht zielführend bewirtschaftet wird. Im Buchenland Hessen werden Altbestände der Buche soweit aufgelichtet, dass die plötzliche

